



Bergämter des

1.46

Bezirks

Bearbeitet von
Herrn H. Gravenhorst

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
20.1 - 5/97 - B II b 2.4 - II -

Durchwahl (0 53 23) 72 32 12

Clausthal-Zellerfeld
06.04.98

CE-Kennzeichnung von Maschinen

- Rundverfügung vom 04.01.1995 - 11.1 - 1/95 - B II f 2.4 - I - (7.38)

Nach § 3 Abs. 1 der Maschinenverordnung - 9. GSGV - vom 12.05.1993 i. d. F. vom 28.09.1995 (BGBl. I S. 1213) muß jede Maschine beim Inverkehrbringen mit der CE-Kennzeichnung nach § 4 versehen sein, und es muß ihr eine EG-Konformitätserklärung beigelegt sein. Diese Verpflichtungen gelten beim Inverkehrbringen für den Hersteller, seinen Bevollmächtigten oder die Person, die die Maschine in den Verkehr bringt. Damit wird bestätigt, daß

1. die Maschine den Sicherheitsanforderungen des § 2 entspricht und
2. die vorgeschriebenen Verfahren der EG-Konformitätserklärung oder der EG-Baumusterprüfung eingehalten sind und
3. ggf. die Verpflichtungen gegenüber einer beauftragten zugelassenen Stelle erfüllt werden.

Nach § 3 Abs. 4 Satz 2 9. GSGV gelten die gleichen Verpflichtungen für denjenigen, der Maschinen oder Teile von Maschinen oder Sicherheitsbauteile unterschiedlichen Ursprungs zusammenfügt oder eine Maschine oder ein Sicherheitsbauteil für den Eigengebrauch herstellt.

Da die Verpflichtung, auf die Bezug genommen wird, stets an den Tatbestand „in Verkehr bringen“ anknüpft und auch die Überschrift des § 3 „Voraussetzungen für das Inverkehrbringen“ lautet, bedarf auch eine für den Eigengebrauch hergestellte Maschine erst dann einer CE-Kennzeichnung, wenn sie in den Verkehr gebracht wird.

WEG und Kaliverein haben Ablichtung dieser Verfügung erhalten.

gez. Rölleke